

Merkblatt zur fachpraktischen Ausbildung

auf Grundlage der aktuellen gesetzlichen Regelungen (BayEUG, FOBOSO)

1. Allgemeines

- In der Regel erfolgt die fachpraktische Ausbildung der Fachoberschule in Blockform in geeigneten außerschulischen Einrichtungen und erstreckt sich über den ganzen Tag. Sie soll acht Zeitstunden täglich nicht über- und wöchentlich 35 Stunden nicht unterschreiten.
- Eine grundsätzliche Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich.
- Sind Sie durch Krankheit verhindert, die fachpraktische Ausbildung abzuleisten, so verständigen Sie sofort die Praktikumsstelle **und** die Schule. Es besteht Attestpflicht. Verstöße werden mit schulischen Ordnungsmaßnahmen geahndet.
- Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter, bei Beurlaubung bis zu einem halben Tag von der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen der Ausbildungsleiter, der die Schule zu verständigen hat.
- Beachten Sie insbesondere, dass mehr als 5 Fehltage in der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung zum Nichtbestehen der Probezeit bzw. der 11. Jahrgangsstufe führen.
- Werden insgesamt mehr als 5 Praktikumstage mit ausreichender Entschuldigung versäumt, sind alle darüber hinausgehenden Fehltage nach §13(3) BaySchO in den Ferien einschließlich der Sommerferien nachzuholen.
- Der „Nachweis über die fachpraktische Ausbildung“ und die „Tätigkeitsnachweise in der fachpraktischen Ausbildung“ sind wichtige Dokumente für die Fachhochschule oder andere schulische Einrichtungen bzw. Ausbildungsbetriebe. Achten Sie darauf, dass diese Unterlagen vollständig in Ihrem Besitz sind. Nachträglich werden diese Unterlagen von der Schule nicht mehr erstellt.
- Ein Kontakt zwischen Eltern und Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung erfolgt **nur** über die Schule. Eine direkte Kontaktaufnahme zu den Betrieben durch die Eltern ist zu unterlassen.

2. Bewertung der Leistungen

- Die Bewertung der fachpraktischen Ausbildung erscheint im Zeugnis und zählt zum Fachabiturnschnitt.
- Die drei Bereiche der fachpraktischen Ausbildung, fachpraktische Anleitung und Vertiefung an der Schule sowie die fachpraktische Tätigkeit an einer außerschulischen Einrichtung werden durch die Schule bewertet.
- Falls ein Bereich mit 0 Punkten bewertet wird, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden und wird insgesamt mit 0 Punkten bewertet.
- Bei der Ermittlung der Halbjahresergebnisse 11/I und 11/II werden die Bewertung in der fachpraktischen Tätigkeit doppelt gewertet, die der fachpraktischen Anleitung und Vertiefung einfach.
- Die Probezeit ist in der Regel nicht bestanden, wenn die Leistungen der fachpraktischen Ausbildung in 11/I nicht mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden.

- Eine Versetzung in die 12. Klasse ist nur möglich, wenn die Leistungen der fachpraktischen Ausbildung in 11/I und 11/II zusammen mindestens 10 Punkte ergeben und keine Halbjahresleistung unter 4 Punkten liegt.

3. Pflichten der Schüler

- Die Schüler sind zur pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und somit auch der fachpraktischen Ausbildung verpflichtet.
- Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule haben die Schüler auch den Anordnungen der Ausbilder Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.
- Wird Schülern der Fachoberschule wegen Verletzung ihrer Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert oder beenden Sie diese selbst vorzeitig, so besteht für sie kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.
- Während der fachpraktischen Ausbildung ist die fachfremde Nutzung von elektronischen Medien verboten. Betriebliche Einrichtungen dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden.
- Ein höflicher Umgang (z.B. Grüßen) mit Betreuern und Mitarbeitern in Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sollte selbstverständlich sein.
- Der Schüler ist zu einer fristgerechten Abgabe des Berichtsheftes verpflichtet.
- Ein grundsätzliches Interesse an der fachpraktischen Ausbildung und ein damit verbundenes Engagement durch den Schüler wird von Schulseite vorausgesetzt.

4. Haftpflichtversicherung

- Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung sind unsere Schüler während der fachpraktischen Ausbildung gegen Unfall versichert. Unfälle sind durch die Schüler bzw. einen Erziehungsberechtigten sofort beim zuständigen Ausbilder und bei der Schule zu melden. Die Weitermeldung an die Versicherung erfolgt durch die Schule, wobei eine Frist von 3 Tagen ab der Unfallzeit einzuhalten ist.
- Für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung schließt die Schule eine Schüler-Haftpflichtversicherung ab. Der Beitrag ist bei Schulbeginn an die Schule zu zahlen.
- Nicht versichert sind Schäden, die durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen verursacht werden.

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Schüler

Erziehungsberechtigter